

26.08.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4256 vom 31. Juli 2024
der Abgeordneten Ralf Witzel und Dirk Wedel FDP
Drucksache 18/10191

**Erhebliche Entwicklungen im laufenden Haushaltsvollzug und deren Auswirkungen –
Wie ist der aktuelle Stand der Einnahmen und Ausgaben, und wie definiert die Landes-
regierung die Erheblichkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 LHO?**

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

§ 10 Abs. 2 LHO definiert die Unterrichtungspflicht der Landesregierung im laufenden Haushaltsvollzug. Diese Regelung sieht vor, dass die Landesregierung den Landtag über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung zu unterrichten hat. Allerdings enthält die Landeshaushaltsordnung leider keine tiefergehende Definition von diesen „erheblichen Änderungen“. In Anbetracht der grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedeutung des parlamentarischen Budgetrechts dürfen die Anforderungen an diese „Erheblichkeit“ nicht zu hoch gesetzt werden (vgl. Teuber, Parlamentarische Informationsrechte, 2007, Seite 94). Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird sachgerecht so zu interpretieren sein, dass das Parlament zumindest dann zu informieren ist, wenn haushaltsbezogene Konsolidierungsmaßnahmen geboten sind (siehe Gröpl, Bundeshaushaltsordnung, Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 10 Rdnr. 19).

Am 3. Juni 2024 erreichte die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses die Vorlage 18/2580, in der der Finanzminister die Vorlage eines Nachtragshaushalts für das Jahr 2024 ankündigt. Als Begründung führt Minister Dr. Optendrenk Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 1,2 Milliarden Euro im laufenden Haushaltsjahr an, die im Haushaltsvollzug nicht ausgeglichen werden können. Der Nachtragshaushaltsentwurf werde gemäß Ankündigung auch die erstmalige Nutzung der Konjunkturkomponente enthalten.

Die Rheinische Post berichtete fast einen Monat später am 28. Juni 2024 im Artikel „NRW verhängt Nachbesetzungsstopp für Ministerien“, dass das Finanzministerium bereits vor einiger Zeit die Nachbesetzung von Stellen über alle Ministerien hinweg gedeckelt habe. Es existiere ein Schreiben von Minister Dr. Optendrenk, welches die verschiedenen Ressorts Ende Mai 2024 zu derlei Sparmaßnahmen auffordere. Die Ministerinnen und Minister sollen dem Finanzministerium ihre Pläne bis Ende August vorlegen. Außerdem sollen Büroflächen reduziert, Baukosten eingespart und Verpflichtungsermächtigungen von 5 Millionen Euro oder mehr zukünftig dem Finanzminister vorgelegt und durch diesen genehmigt werden. Zudem sollen die einzelnen Ministerien selbst sogenannte Bewirtschaftungserlasse, also Sparmaßnahmen im eigenen Haus, verfügen und diese ebenfalls dem Finanzminister vorlegen.

Datum des Originals: 26.08.2024/Ausgegeben: 30.08.2024

Über diesen Erlass wurde das Parlament nicht durch den Finanzminister informiert, sondern zunächst lediglich durch vorgenannten Pressebericht. In der Sondersitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 9. Juli 2024 verdeutlichte der Finanzminister, dass es sich bei dem Schreiben von Ende Mai um einen regierungsinternen Erlass handele. Dieser fällt nach Auffassung von Minister Dr. Optendrenk in den Arkanbereich, was von den Fragestellern bestritten wird (vgl. Landtags-Drucksache 18/10129).

Der FDP-Landtagsfraktion ist nicht bekannt, dass es sich bei den bisherigen Unterrichtungen durch den Finanzminister um Unterrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 LHO gehandelt hätte. Weiter bleibt unklar, ob der Finanzminister überhaupt seit Regierungsantritt der schwarz-grünen Koalition eine Unterrichtung des Landtags aufgrund der Erheblichkeit der Änderungen der Haushaltsentwicklung nach § 10 Abs. 2 LHO als notwendig erachtet und auch praktiziert hat, da diese Rechtsnorm keine explizite Erwähnung gefunden hat.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 4256 mit Schreiben vom 26. August 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Wie definiert die Landesregierung „Erheblichkeit“ im Sinne des § 10 Abs. 2 LHO?*

Die Landesregierung ist nach § 10 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) verpflichtet, den Landtag über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung zu unterrichten. In der Kommentarliteratur zu dem wortgleichen § 10 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung wird eine „erhebliche Änderung“ als vorliegend angesehen, wenn haushaltsbezogene Konsolidierungsmaßnahmen geboten sind. Allgemein wird unter dem Begriff Haushaltskonsolidierung die Gesamtheit an Maßnahmen subsumiert, die zum Abbau des gegenwärtigen bzw. zum Abwenden eines künftigen Haushaltsdefizits, zur Verringerung der Nettoneuverschuldung und bzw. oder zum Abbau des Schuldenstandes führen. Danach ist dies insbesondere bei der Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben, dem Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder der Vorlage des Entwurfs eines Nachtragshaushaltsgesetzes der Fall.

2. *Wie häufig hat die Landesregierung seit Beginn der Legislaturperiode das Parlament jeweils nach § 10 Abs. 2 LHO über erhebliche Änderungen der Haushaltsentwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzplanung, bitte zur Nachvollziehbarkeit unter Angabe der jeweiligen Sachverhalte sowie der jeweiligen Art der Unterrichtung, unterrichtet?*

Das Parlament wird frühzeitig, transparent und umfassend über alle grundlegenden haushaltspolitischen Entscheidungen informiert.

Die Unterrichtung nach § 10 Abs.2 LHO hat eine geringe praktische Bedeutung, da das Parlament in der Regel bereits auf andere Weise über erhebliche Änderungen unterrichtet wird.

Im Falle eines Nachtragshaushaltsgesetzes erfolgt die Unterrichtung des Parlaments durch die Einbringung des Gesetzentwurfs (§ 33 LHO). Die Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Ausgaben ergibt sich nach § 37 Abs. 4 LHO als speziellerer Vorschrift. Mit der Vorlage 18/2580 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags vom 29.05.2024 habe ich die Vorlage des Entwurfs eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 bereits angekündigt.

Eine praktische Bedeutung kommt der Regelung des § 10 Abs.2 LHO damit nur bei einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 LHO zu. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre gab

es in dieser Legislaturperiode bislang nicht. Daher erfolgten bisher auch keine Unterrichtungen nach § 10 Abs. 2 LHO.

Unabhängig davon wurden dem Landtag beziehungsweise den jeweiligen Ausschüssen selbstverständlich auch in der aktuellen Legislaturperiode, umfassende Informationen zur Haushaltsentwicklung zur Verfügung gestellt. Diese betrafen unter anderem die allgemeine Haushaltsentwicklung, die Steuerentwicklung, die Entwicklung der Personalausgaben, Selbstbewirtschaftungsmittel und maßnahmenscharfe Mittelabflüsse bei den Sondervermögen.

3. Wie hoch ist zum Stichtag 30. Juni 2024 das bisherige Steueraufkommen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2024, im Vergleich zum aktuell prognostizierten Gesamteueraufkommen 2024? (bitte sowohl betragsmäßig als auch prozentual, gemessen am prognostizierten Gesamtaufkommen, sowie aufgeteilt nach Steuerarten ausweisen)

Hinsichtlich der Verteilung des Steueraufkommens im Ist auf die einzelnen Steuerarten im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2024 und des Verhältnisses des Ist-Aufkommens zum Jahressoll wird auf nachstehende Übersicht verwiesen. Dabei werden die durch den Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 2024 vom 5. Juli 2024 vorgesehenen Änderungen der Steuereinnahmeansätze berücksichtigt.

Steuerart	Ist-Aufkommen bis 30. Juni 2024, Landesanteil* (in Mio. Euro)	Verhältnis Ist-Aufkommen 1. Januar bis 30. Juni 2024 zu Jahressoll (in Prozent)
Lohnsteuer	10.712,8	49,3
veranlagte Einkommensteuer	2.952,6	47,6
nicht veranlagte Einkommenssteuer	1.706,1	54,0
Körperschaftsteuer	2.152,2	51,0
Umsatzsteuer	12.079,2	48,1
Einfuhrumsatzsteuer	3.610,4	46,9
Gewerbsteuerumlage	207,9	27,1
Abgeltungsteuer	761,8	48,0
Erbschaft-/ Schenkungsteuer	1.160,7	49,8
Grunderwerbsteuer	1.416,2	51,8
Totalisatorsteuer	0,2	20,0
Andere Rennwettsteuer	0,3	30,0
Lotteriesteuer	215,2	52,2
Sportwettensteuer	96,7	108,7
Virtuelle Automatensteuer	26,1	51,2
Online-Pokersteuer	3,8	54,3
Feuerschutzsteuer	93,4	74,1
Biersteuer	72,2	45,7
Online-Casinospielsteuer	0,0	100
Summe (gerundet)	37.267,9	48,8

*Differenzen sind rundungsbedingt.

4. Wie hoch ist das jeweilige Steueraufkommen jeweils zu demselben Zeitpunkt in den vergangenen fünf Jahren gewesen, im Vergleich zum tatsächlich realisierten Gesamteueraufkommen des jeweiligen Jahres? (bitte sowohl betragsmäßig als auch prozentual angeben)

Die Höhe des Steueraufkommens im Ist im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni in den vergangenen fünf Jahren im Vergleich zum Gesamteueraufkommen im Ist des jeweiligen Jahres ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Gesamteuer- aufkommen im Ist (in Mio. Euro)	Ist-Aufkommen bis 30. Juni, Lan- desanteil (in Mio. Euro)	Verhältnis Ist-Auf- kommen 1. Januar bis 30. Juni zum Ge- samteuer- aufkommen im Ist (in Prozent)
2019	62.010,6	31.095,7	50,1
2020	61.033,9	28.763,9	47,1
2021	68.220,2	31.615,4	46,3
2022	74.104,9	37.022,6	50,0
2023	73.983,8	35.554,7	48,1

5. Wie viele Mittel sind zum 30. Juni 2024 insgesamt aus dem Landeshaushalt 2024 abgeflossen? (bitte für den Gesamthaushalt sowie für jeden Einzelplan, jeweils unter Angabe des absoluten Betrags sowie des prozentualen Anteils an den insgesamt für das Jahr 2024 im Landeshaushalt bzw. im jeweiligen Einzelplan veranschlagten Ausgaben sowie aufgeteilt in die Ausgabengruppen „Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“, „Personalausgaben“, „Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst“, „Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ analog zur Vorlage 18/2585 ausweisen)

Eine Übersicht über die Mittelabflüsse zum 30. Juni 2024 analog zur Vorlage 18/2585 ist als Anlage beigefügt.

Bisherige Mittelabflüsse aus dem Landeshaushalt 2024 zum Stand 30.06.2024

Ressort		Gesamtausgaben (HGr. 4 - 9)		Personal (HGr. 4)			sächl. Verwaltung (OGr. 51-54)			Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6)			Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (HGr. 8)		
		in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- ausgabensoll	in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- ausgabensoll	Anteil am Gesamt- ausgabensoll Ressort	in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- ausgabensoll	Anteil am Gesamt- ausgabensoll Ressort	in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- ausgabensoll	Anteil am Gesamt- ausgabensoll Ressort	in Mio. Euro	Anteil am Gesamt- ausgabensoll	Anteil am Gesamt- ausgabensoll Ressort
LT	Soll	211,0	0,2%	112,7	0,1%	53,4%	38,7	0,0%	18,4%	38,8	0,0%	18,4%	2,9	0,0%	1,4%
	Ist	87,6	0,1%	47,5	0,0%	22,5%	19,1	0,0%	9,1%	17,4	0,0%	8,2%	1,0	0,0%	0,5%
MP	Soll	291,0	0,3%	55,4	0,1%	19,0%	49,5	0,0%	17,0%	168,7	0,2%	58,0%	17,7	0,0%	6,1%
	Ist	122,5	0,1%	28,6	0,0%	9,8%	22,1	0,0%	7,6%	67,9	0,1%	23,3%	4,0	0,0%	1,4%
IM	Soll	7.110,1	7,0%	5.553,7	5,4%	78,1%	1.000,8	1,0%	14,1%	148,5	0,1%	2,1%	410,5	0,4%	5,8%
	Ist	3.666,7	3,6%	3.011,4	2,9%	42,4%	488,9	0,5%	6,9%	58,1	0,1%	0,8%	100,7	0,1%	1,4%
JM	Soll	5.216,3	5,1%	3.276,6	3,2%	62,8%	1.767,4	1,7%	33,9%	66,7	0,1%	1,3%	98,6	0,1%	1,9%
	Ist	2.643,5	2,6%	1.767,3	1,7%	33,9%	839,0	0,8%	16,1%	22,5	0,0%	0,4%	15,2	0,0%	0,3%
MSB	Soll	22.281,9	21,8%	18.659,2	18,3%	83,7%	168,3	0,2%	0,8%	3.109,8	3,0%	14,0%	374,6	0,4%	1,7%
	Ist	12.148,4	11,9%	10.172,4	10,0%	45,7%	48,6	0,0%	0,2%	1.857,5	1,8%	8,3%	69,8	0,1%	0,3%
MKW	Soll	10.636,2	10,4%	756,8	0,7%	7,1%	41,2	0,0%	0,4%	8.164,1	8,0%	76,8%	1.708,0	1,7%	16,1%
	Ist	7.246,0	7,1%	401,2	0,4%	3,8%	31,2	0,0%	0,3%	6.347,6	6,2%	59,7%	465,9	0,5%	4,4%
MKJFGFI	Soll	8.477,6	8,3%	52,6	0,1%	0,6%	631,3	0,6%	7,4%	7.655,3	7,5%	90,3%	122,3	0,1%	1,4%
	Ist	4.316,9	4,2%	27,1	0,0%	0,3%	306,9	0,3%	3,6%	3.927,8	3,8%	46,3%	55,0	0,1%	0,6%
MHKBD	Soll	2.852,5	2,8%	44,8	0,0%	1,6%	229,1	0,2%	8,0%	1.330,0	1,3%	46,6%	1.118,5	1,1%	39,2%
	Ist	1.034,9	1,0%	21,1	0,0%	0,7%	50,5	0,0%	1,8%	778,3	0,8%	27,3%	146,9	0,1%	5,2%
MUNV	Soll	4.955,7	4,9%	210,5	0,2%	4,2%	167,4	0,2%	3,4%	2.489,2	2,4%	50,2%	1.789,2	1,8%	36,1%
	Ist	1.998,8	2,0%	107,6	0,1%	2,2%	44,5	0,0%	0,9%	1.239,8	1,2%	25,0%	520,5	0,5%	10,5%
MAGS	Soll	9.099,6	8,9%	128,3	0,1%	1,4%	76,3	0,1%	0,8%	7.751,6	7,6%	85,2%	1.109,7	1,1%	12,2%
	Ist	4.536,0	4,4%	67,9	0,1%	0,7%	30,8	0,0%	0,3%	4.040,5	4,0%	44,4%	389,4	0,4%	4,3%
FM	Soll	2.927,6	2,9%	2.312,2	2,3%	79,0%	479,8	0,5%	16,4%	34,0	0,0%	1,2%	107,0	0,1%	3,7%
	Ist	1.511,5	1,5%	1.254,4	1,2%	42,8%	191,4	0,2%	6,5%	15,1	0,0%	0,5%	49,5	0,0%	1,7%
LRH	Soll	57,7	0,1%	47,7	0,0%	82,6%	5,7	0,0%	9,9%	0,7	0,0%	1,2%	2,1	0,0%	3,6%
	Ist	26,8	0,0%	24,7	0,0%	42,8%	2,0	0,0%	3,4%	0,0	0,0%	0,0%	0,1	0,0%	0,1%
MWIKE	Soll	1.760,3	1,7%	90,5	0,1%	5,1%	191,9	0,2%	10,9%	729,6	0,7%	41,4%	769,3	0,8%	43,7%
	Ist	444,1	0,4%	46,4	0,0%	2,6%	34,4	0,0%	2,0%	271,9	0,3%	15,4%	91,3	0,1%	5,2%
MLV	Soll	762,0	0,7%	54,1	0,1%	7,1%	38,1	0,0%	5,0%	483,3	0,5%	63,4%	210,4	0,2%	27,6%
	Ist	316,4	0,3%	26,8	0,0%	3,5%	8,0	0,0%	1,1%	271,3	0,3%	35,6%	10,3	0,0%	1,3%
VerfGH	Soll	2,7	0,0%	1,2	0,0%	46,0%	1,5	0,0%	53,8%	0,0	0,0%	0,0%	0,0	0,0%	0,2%
	Ist	0,6	0,0%	0,3	0,0%	11,6%	0,3	0,0%	9,5%	0,0	0,0%	0,0%	0,0	0,0%	0,0%
Allg. FV	Soll	25.487,4	25,0%	3.122,0	3,1%	12,2%	87,6	0,1%	0,3%	14.560,1	14,3%	57,1%	2.314,7	2,3%	9,1%
	Ist	15.214,5	14,9%	38,5	0,0%	0,2%	1,9	0,0%	0,0%	8.587,8	8,4%	33,7%	1.465,6	1,4%	5,8%
Summe	Soll	102.129,7	100,0%	34.478,3	33,8%	-	4.974,7	4,9%	-	46.730,4	45,8%	-	10.155,4	9,9%	-
	Ist	55.315,2	54,2%	17.043,3	16,7%	-	2.119,7	2,1%	-	27.503,6	26,9%	-	3.385,2	3,3%	-